Landeskanzlei
Kasernenstrasse 31
4410 Liestal
T 061 552 50 06
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)

Per E-Mail an:
stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Liestal, 27. Oktober 2026

Vernehmlassung zur Änderung des Schweizerschulengesetzes, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juli 2026 hat die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats die Kantone zur Stellungnahme zum Vorentwurf und dem erläuternden Bericht zur Änderung des Schweizerschulengesetzes eingeladen. Der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (SR 418.0). Mit der Vorlage wird die parlamentarische Initiative 25.403 «Änderung des Schweizerschulengesetzes» umgesetzt. Sie schafft die gesetzliche Grundlage dafür, dass Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung sowie Schulleitungspersonen künftig in der Schweiz bei der Dachorganisation der Schweizerschulen im Ausland (educationsuisse) angestellt und an die anerkannten Schweizerschulen im Ausland entsandt werden können.

Der Kanton Basel-Landschaft erachtet diesen gesetzgeberischen Schritt als sachgerecht. Die Schweizerschulen im Ausland leisten einen wichtigen Beitrag zur Vermittlung schweizerischer Bildung, Kultur und Werte im Ausland. Ihre Qualität und ihre Anbindung an das schweizerische Bildungswesen hängen wesentlich davon ab, dass qualifizierte Lehrpersonen und Schulleitungspersonen mit schweizerischem Bezug gewonnen, eingesetzt und gehalten werden können.

Die vorgesehene zentrale Anstellung und Entsendung durch educationsuisse trägt dazu bei, die Rahmenbedingungen für das schweizerische Personal zu verbessern. Sie stärkt die Absicherung in den Schweizer Sozialwerken (AHV, PK, Krankenkasse) und erleichtert die Rekrutierung von qualifiziertem Personal. Zugleich ermöglicht sie eine einheitlichere Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse und sie erhöht die Rechtssicherheit für Schulen, Lehrpersonen, Schulleitungen und Trägerschaften.

Aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft ist wesentlich, dass die Vorlage das bewährte System der Schweizerschulen im Ausland und die bestehende Aufgabenteilung nicht grundlegend verän-

dert. Das geltende Subventionssystem bleibt erhalten, die Rolle der Schulleitungen bezüglich Auswahl, Begleitung, Qualifizierung von Lehrpersonen ebenso, genauso wie die Rolle der strategischen Leitungsgremien der Schweizerschulen bezüglich der Mitwirkung bei der Auswahl des Direktors/der Direktorin einer Schule. Die Rolle der Patronatskantone, insbesondere ihre pädagogische Aufsicht, fachliche Begleitung und Beratung der Patronatsschulen, bleibt im bisherigen Rahmen bestehen. Für die Patronatskantone dürfen sich aus der Vorlage keine neuen Vollzugsaufgaben und keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen ergeben.

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst den vorgesehenen neuen Art. 8d SSchG. Die darin vorgesehene Ausnahmebestimmung (Opting-out Klausel) ist aus praktischer Sicht notwendig, damit besonderen rechtlichen oder umsetzungspraktischen Rahmenbedingungen im Gastland angemessen Rechnung getragen werden kann. Entscheidend ist, dass eine Entsendung nicht nur bei fehlender arbeits- oder aufenthaltsrechtlicher Bewilligung ausgeschlossen sein kann, sondern auch in Fällen, in denen standortspezifische Vorgaben oder Rahmenbedingungen eine sachgerechte Umsetzung erheblich erschweren. Liegen solche objektiven Gründe vor, muss eine lokale Anstellung mit schweizerischer Sozialversicherung weiterhin möglich bleiben.

Damit die Entsendelösung in der Praxis tragfähig umgesetzt werden kann, ist zudem sicherzustellen, dass die entsandten Lehrpersonen und Schulleitungspersonen im Gastland über einen ihrer Aufgabe entsprechenden Status verfügen. Der Kanton Basel-Landschaft ersucht den Bund daher zu prüfen, wie die Voraussetzungen geschaffen werden können, damit von educationsuisse entsandte Personen einen Dienstpass erhalten können. Dazu ist namentlich eine Ergänzung der Verordnung des EDA zur Ausweisverordnung (SR 143.116), insbesondere von Art. 12 VVAwG, vorzusehen, damit entsandte Schulleitungspersonen und Lehrpersonen ausdrücklich erfasst werden.

Eine solche Ergänzung ist sachlich gerechtfertigt. Die entsandten Personen erfüllen im Ausland eine gesetzlich geregelte und im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe. Sie tragen zur Qualitätssicherung der anerkannten Schweizerschulen, zur Sichtbarkeit des schweizerischen Bildungswesens sowie zur Pflege der Beziehungen zwischen der Schweiz und den Gastländern bei. Ein Dienstpass würde ihre Stellung gegenüber den Behörden der Gastländer klären und die praktische Umsetzung der Entsendung, insbesondere bei Visa-, Aufenthalts- und Bewilligungsverfahren, erleichtern.

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt die Revisionsvorlage daher grundsätzlich. Er ersucht den Bund, die notwendigen Ausführungsbestimmungen rechtzeitig, praxistauglich und unter Einbezug von educationsuisse, der betroffenen Schweizerschulen sowie der Patronatskantone auszuarbeiten. Dabei ist sicherzustellen, dass die zentrale Anstellung und Entsendung rechtssicher umgesetzt werden kann, dass standortspezifische Ausnahmen nach Art. 8d SSchG angemessen berücksichtigt werden und dass der Status der entsandten Personen durch eine entsprechende Anpassung der Ausweisverordnung beziehungsweise der Verordnung des EDA zur Ausweisverordnung sachgerecht abgesichert wird.

Hochachtungsvoll

Thomi Jourdan
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin